



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Fachtag Chancen- Aufenthaltsrecht

16.01.2024, 9:00 – 12:30 Uhr

Fachtag Chancen-Aufenthaltsrecht

- Seit dem 31.12.2022 ist das Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht in Kraft und folgende Personengruppen haben damit den Zugang zu den Integrationskursen erhalten:
 - Ausländer mit Aufenthaltsgestattung
 - Geduldete mit einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG
 - Titelinhaber nach § 24 oder § 25 Abs. 5 AufenthG und
 - Titelinhaber gem. § 104c AufenthG

Fachtag Chancen-Aufenthaltsrecht

- Der Aufenthaltstitel nach § 104c muss zunächst bei der Ausländerbehörde beantragt und erteilt werden, bevor der Zugang zum Integrationskurs auf dieser Basis erfolgen kann.
- Die Zulassung erfolgt im Rahmen des § 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG
- Des Weiteren kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung eine Kostenbefreiung unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises beantragt werden.
- Die Zulassungs- und Kostenbefreiungsanträge werden prioritär bearbeitet.

Fachtag Chancen-Aufenthaltsrecht

- Mit der Zulassung nach § 44 Abs. 4 AufenthG steht den Teilnehmenden das gesamte Integrationskursverfahren zur Verfügung. Das beinhaltet:
 - Allgemeine Integrationskurse sowie spezielle Integrationskurse
 - Teil- und Vollzeitkurse
 - Abendkurse
 - Online-Kurse (bundesweit)

Fachtag Chancen-Aufenthaltsrecht

- Zulassungsanträge von Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG werden nicht separat statistisch erfasst, so dass keine konkrete Zahl der bereits eingegangen und bewilligten Anträge genannt werden kann.
- Tatsächlich erreichten und erreichen die Regionalstelle in Neumünster nur vereinzelt entsprechende Anträge.
- Der Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse (Stufe A2 des GER) muss nicht zwingend durch Vorlage eines Sprachzertifikats erfolgen. Der Abschluss eines Integrationskurses ist damit grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels.

Fachtag Chancen-Aufenthaltsrecht

- Neben dem „Deutsch-Test für Zuwanderer“ werden von den Ausländerbehörden auch Zertifikate des Goethe-Instituts, des Test-DaF-Instituts und der telc gGmbH anerkannt.
- Die Beratungseinrichtungen (MBE, JMD und MB-SH) übernehmen in diesem Verfahren eine wichtige Rolle. Dementsprechend sollen auch Personen Beratungsleistungen in Anspruch nehmen können, die einen Antrag nach § 104c AufenthG noch nicht gestellt haben. Die Beratungseinrichtungen unterstützen die ratsuchenden Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrecht innerhalb des 18-monatigen Zeitraums dabei, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen.

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Regionalstelle Neumünster
Brachenfelder Str. 45
24534 Neumünster